

tigte Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen dem Freiberufler und dessen Auftraggeber ist damit in der Praxis bereits heute nicht mehr gewährleistet, da der Name der Partnerschaftsgesellschaft ohnehin oft nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.⁴²

III. Fazit/Ausblick

Der Mauracher Entwurf enthält zwar keine vollständige Überholung des Personengesellschaftsrechts, aber zahlreiche grundlegende Änderungen, die mitunter alte Zöpfe aus dem 19. Jahrhundert abschneiden. Eine erhebliche Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ist zu begrüßen, wenngleich zahlreiche Details des Mauracher Entwurfs noch klärungsbedürftig sind.

Die Expertenkommission hat einen bestimmten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes nicht vorgeschlagen. Die Einrichtung des Gesellschaftsregisters erfordert einen gewissen Vorlauf, der zeitlich schwer vorhersehbar ist und die Umsetzung – zusätzlich zu den erforderlichen Abstimmungen mit Ländern und Verbänden sowie der

Fachöffentlichkeit – in die Länge ziehen kann. Angesichts des dringenden Reformbedarfs bleibt zu hoffen, dass der Reformentwurf nicht dem Diskontinuitätsgrundsatz am Ende der Legislaturperiode zum Opfer fallen wird.⁴³

Prof. Dr. Sabine Otte-Gräbener, LL.M. (Bristol), ist seit 2015 Professorin für Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Hochschule Düsseldorf. Zuvor war sie Rechtsanwältin in international tätigen großen Wirtschaftskanzleien.



⁴² Begründung Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, S. 200; *Deckenbrock/Markworth*, BMJV-Kommission mit Entwurf zum Personengesellschaftsrecht: Der Kaufmann bleibt, aber sonst soll sich vieles ändern, LTO vom 23.4.2020.

⁴³ Vgl. auch *Deckenbrock/Markworth*, BMJV-Kommission mit Entwurf zum Personengesellschaftsrecht: Der Kaufmann bleibt, aber sonst soll sich vieles ändern, LTO, 23.4.2020.

LG Heilbronn: Eilverfahren – keine Entschädigung wegen Betriebsschließung (hier: Friseursalon) nach CoronaVO

LG Heilbronn, Urteil vom 29.4.2020 – I 4 O 82/20

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2020-1299-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

NICHT AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Regelung zum Vorschussanspruch nach § 56 Abs. 12 IfSG ersetzt nicht die Notwendigkeit der Glaubhaftmachung akuter Dringlichkeit als Verfügungsgrund nach § 940 ZPO für eine Leistungsverfügung auf Entschädigung nach § 56 Abs. 4 IfSG. Sie setzt voraus, dass ohne Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung nicht anderweitig abwendbare Nachteile für den Lebensunterhalt des Antragstellers entstünden und der Verweis auf das ordentliche Verfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme.

2. Ein Verfügungsanspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 4 IfSG, § 55 PoiG BW oder nach den Grundsätzen zum enteignenden und enteignungsgleichen Eingriff ist für Betriebsschließungen nach der CoronaVO BW i.V.m. § 32 IfSG „prima facie“ nicht ersichtlich.

ZPO § 940; IfSG § 56 Abs. 4, 12 CoronaVO BW

SACHVERHALT

Die Klägerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Entschädigung von reklamierten Einbußen durch die Schließung ihres Friseursalons im Zug der sog. „Corona Pandemie“. Die Klägerin betreibt in selbständiger Tätigkeit einen Friseursalon.

Das beklagte Land gab in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (künftig: „Coronaverordnung“) mit Wirkung zum 23.3.2020 vor, dass

dieser Friseursalon den Geschäftsbetrieb einstellen muss. Die Geschäftstätigkeit des von der Klägerin betriebenen Friseursalons ruht seitdem.

Am 3.4.2020 wurde die Klägerin beim Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn vorstellig mit dem Begehren, ihr Entschädigung für Verdienstaufschlag, für angefallene Aufwendungen zur sozialen Sicherung sowie zeitanteilig für Mietaufwendungen ab dem 23.3.2020 zu entrichten. Das Gesundheitsamt reagierte auf dieses Ansinnen in der Sache nicht.

Die Klägerin meint, sie sei durch die Coronaverordnung an ihrer Geschäftstätigkeit gehindert bzw. sie könne in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht mehr tätig werden. Sie – Klägerin – sei damit insgesamt der Lebensgrundlage beraubt. Ihr – Klägerin – stehe somit eine Entschädigung in Geld zu; im Rahmen einer einstweiligen Regelung seien ihr als Vorschuss € 1.000,00 für Betriebsausgaben und für Verdienstaufschlag zuzuerkennen. Das ergebe sich aus direkter bzw. zumindest analoger Anwendung von § 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (künftig: IfSG). Ein inhaltsgleicher Anspruch auf Entschädigung folge auch aus § 55 PoiG BW und/oder aus den Grundsätzen des enteignenden bzw. enteignungsgleichen Eingriffs. Das Eilbedürfnis für das Begehren folge schon aus der gesetzgeberischen Konzeption des § 56 Abs. 12 IfSG als „Vorschuss“; eines konkreten Bedürftigkeitsnachweises bedürfe es nicht. Die Situation sei insgesamt existenzbedrohend.

Die Klägerin beantragt, dem beklagten Land im Wege der einstweiligen Verfügung aufgrund besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung aufzugeben, der Antragstellerin einen Vorschuss auf den mit ihrem Antrag an das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn vom 3.4.2020 geltend gemachten Entschädigungsanspruch aus dem Infektionsschutz-

gesetzt in Höhe von € 1.000 zu zahlen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hatte keinen Erfolg.

AUS DEN GRÜNDEN

I. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Leistungsverfügung entsprechend § 940 ZPO liegen nicht vor. Es fehlt jedenfalls am Verfügungsgrund.

Eine Leistungsverfügung erfordert die Darlegung und die Glaubhaftmachung einer Existenzgefährdung und Notlage

1. Gemäß § 935 ZPO sind einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Verfügungen sind nach § 940 ZPO auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung gleich welcher Art setzt demnach einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund voraus. Da die hier begehrte Leistungsverfügung zudem zu einer endgültigen Befriedigung des Antragstellers betreffend zumindest eines Teils seines Entschädigungsverlangens führt, sind vor allem an das Vorliegen des Verfügungsgrundes hohe Voraussetzungen geknüpft. Es muss ein akutes Bedürfnis für den Erlass der begehrten Verfügung bestehen. Das bedingt, dass der Antragsteller auf die sofortige Erfüllung existentiell angewiesen ist. Eine Leistungsverfügung bedingt deshalb die Darlegung und die Glaubhaftmachung einer Existenzgefährdung und Notlage. Nur in diesem Rahmen ist sie statthaft. Eine solche Eilmaßnahme ist insgesamt (nur) dann zulässig, wenn ohne Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung nicht anderweitig abwendbare Nachteile für den Lebensunterhalt des Antragstellers entstünden und der Verweis auf das ordentliche Verfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme (u.a. OLG Thüringen, MDR 2012, 488).

An dieser Voraussetzung fehlt es im Streitfall, so dass jedenfalls kein Verfügungsgrund gegeben ist

2. Im zur Entscheidung stehenden Fall fehlt hieran gemessen jedenfalls der Verfügungsgrund.

Die Kammer erachtet die notwendige Existenzgefährdung schon nicht als hinreichend dargelegt.

a. In der Antragschrift erklärt sich die Klägerin nicht weiter zu ihrer wirtschaftlichen Situation. Sie spricht zwar davon, sie sei in ihrer „Existenzgrundlage“ gefährdet Nähere Ausführungen dazu fehlen allerdings. Auch aus der eidesstattlichen Versicherung vom 7.4.2020 ... ergeben sich insoweit keine belastbaren Erkenntnisse. Die Klägerin merkt dort nur an, ggfls. aus dem „bundesweiten Programm“ erhaltene Leistungen zu melden. Tatsächlich stellen sich die Verhältnisse nun so dar, dass die Klägerin mittlerweile € 9.000,00 aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinunternehmen erhalten hat. Stellt man dazu nun das in der mündlichen Verhandlung erörterte Zahlenwerk zur wirtschaftlichen Belastung durch die Coronapandemie in Relation, dann ist die Klägerin in ihrem Betrieb im Wesentlichen mit Kosten von etwas mehr als € 2.000,00 für Miete (Monat) belastet. Dazu kommen Personalkosten von bezifferten rund € 7.300,00 monatlich. Schon das zeigt,

dass der Hauptkostenanteil nach Schließung des Friseursalons im Kern bereits aufgefangen ist. Zudem bezahlt(e) die Klägerin die 4 in ihrem Betrieb beschäftigten € 450- Kräfte schlicht weiter, um diese zu halten. Das ist sicherlich für sich genommen ein nobles nachvollziehbares Motiv, kann aber gleichsam nicht dazu führen, sich dafür nun bei staatlichen Stellen schadlos zu halten. Zudem sind die weiteren 5 Kräfte in Kurzarbeit, so dass daraus keine dauerhafte Belastung erwächst. Insgesamt stellt sich die Situation damit für die Kammer nicht als dringend abhilfebedürftige existenzielle Notlage dar; dies zumal der Existenzgefährdung auch ein prognostisches Element innewohnt. Die Klägerin wird ihren Friseursalon schon in kürzester Zeit ab dem 4.5.2020 wieder öffnen können und dann Umsatz generieren. Die nun geklagte existenzielle Notlage dürfte somit schon in kurzer Zeit beseitigt sein. Im Übrigen wird die Klägerin gegenwärtig auch von ihrem Lebensgefährten finanziell unterstützt. Das mag zwar kein „klagbarer“ verfestigter Rechtsanspruch sein. Faktisch prägt diese Hilfeleistung aber die wirtschaftliche Lebensstellung der Klägerin. Die Kammer verkennt im Übrigen nicht, dass die Klägerin genau wie eine Vielzahl weiterer Kleinunternehmer mit großen (auch und gerade wirtschaftlichen) Herausforderungen konfrontiert ist. Das rechtfertigt für sich genommen aber nicht die Annahme einer akuten existenziellen Notlage, wie sie für eine Leistungsverfügung aber erforderlich wäre.

Auch impliziert die Konzeption des § 56 Abs. 12 IfSG als Vorschussanspruch nicht schon für sich genommen eine Dringlichkeit ohne Berücksichtigung der Einzelfallumstände

b. Die Kammer geht nicht davon aus, dass in diesem Eilverfahren auf das Erfordernis akuter Dringlichkeit der begehrten Zahlung verzichtet werden kann. Natürlich ist § 56 Abs. 12 IfSG als Vorschussanspruch konzipiert. Das impliziert aber nicht schon für sich genommen eine Dringlichkeit ohne Berücksichtigung der Einzelfallumstände. Nach der gesetzgeberischen Konzeption ist es vielmehr so, dass die (wenigen) Fallkonstellationen, in denen auf das Vorliegen besonderer Dringlichkeit im einstweiligen Rechtsschutz ausnahmsweise verzichtet werden kann, ausdrücklich so gekennzeichnet sind (arg. §§ 885 Abs. 1 S. 2, 899 Abs. 2 S. 2 BGB). Das fehlt bei § 56 IfSG. Aus dem Wesen eines Vorschusses ergibt sich für die Kammer nichts Anderes. Auch beim – insoweit vergleichbaren – werkvertraglichen Vorschussanspruch des § 637 Abs. 3 BGB wird auf das Erfordernis eines Verfügungsgrundes gemeinhin nicht verzichtet. Diese Sichtweise führt auch nicht zu „einem unerträglichen Widerspruch zur ... gesetzlichen Anordnung“ und/oder zu einer „Verweigerung effektiven Rechtsschutzes“ So eine existentielle Notlage denn tatsächlich vorliegt, kann sie auch unschwer im Eilverfahren näher und belastbar dargelegt und zur Überprüfung gestellt werden.

Auch ein Verfügungsanspruch ist prima facie nicht ersichtlich

3. Für die Kammer ist prima facie auch ein Verfügungsanspruch nicht ersichtlich. Weder § 56 IfSG noch § 55 PoiG noch die Grundsätze zum enteignenden bzw. enteignungsgleichen Eingriff dürften die begehrte Rechtsfolge decken.

§ 56 Abs. 4 IfSG dürfte deshalb nicht zur begehrten Entschädigung für die streitbefangene Betriebsschließung führen, weil Selbständige wie die Klägerin zwar zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen. Das gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass der Betrieb „während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1“ der Norm ruht. Aus der

von der Klägerin angeschnittenen Unterscheidung in Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisung ... ergibt sich insoweit nichts Anderes. § 56 Abs. 1 IfSG wiederum spricht (nur) von den „Ausscheidern, Ansteckungsverdächtigen, Krankheitsverdächtigen oder sonstigen Trägern von Krankheitserregern“. Das trifft auf die Klägerin (glücklicherweise) nicht zu. Die Klägerin ist gesund. Sie kann entgegen der Antragschrift ... auch nicht als „ansteckungsverdächtig“ eingestuft werden. Als ansteckungsverdächtig qualifiziert § 2 Nr. 7 IfSG die Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Nach der Rechtsprechung (BVerwG, NJW 2012, 2823) verlangt der Ansteckungsverdacht die Annahme, dass die Aufnahme von Krankheitserregern wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Selbst wenn man nun zu den bekannten Fallzahlen in Deutschland und speziell Baden-Württemberg gedanklich eine hohe Dunkelziffer zusetzt, so sind die aktuellen Verhältnisse (glücklicherweise) weit weg von einer überwiegenden Infektionswahrscheinlichkeit. Aus eben diesem Grund kann entgegen der Antragschrift auch nicht davon ausgegangen werden, die Klägerin könne als „sonstige Trägerin von Krankheitserregern“ ... eingestuft werden. Ob die Coronaverordnung dabei auf § 31 IfSG oder § 28 IfSG ... zurückzuführen ist, spielt für die Kammer keine entscheidende Rolle, wenn es – wie hier – um die Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 IfSG geht. Für eine analoge Anwendung des § 56 IfSG dürfte das zwingende Erfordernis nach Schließung der Lücke durch Rechtsfortbildung fehlen. Dies deshalb, da durch die Soforthilfemaßnahmen für Selbständige auf Bundes- und Landesebene umfangreiche

„Rettungspakete“ auf den Weg gebracht worden sind, die die wirtschaftlichen Lasten der Unternehmen und Unternehmer abfedern.

§ 55 PoiG BW dürfte deshalb nicht einschlägig sein, weil für die Fälle pandemiebedingter Beeinträchtigungen das IfSG abschließend konzipiert ist und als spezielleres Recht den Rückgriff auf die allgemeinen polizeirechtlichen Entschädigungsregeln sperrt. Zudem verlangt § 55 PoiG tatbestandlich eine (individuelle) „Maßnahme“. Die allgemeine Betriebschließung auf der Grundlage der Coronaverordnung ist für die Kammer darunter nicht ohne weiteres zu ziehen.

Der Rückgriff auf die Grundsätze des enteignenden und/oder des enteignungsgleichen Eingriffs und/oder den Aufopferungsgedanken dürfte schließlich daran scheitern, dass Schutzgut dieser Rechtsfigur die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ist (ua. BGH, Urteil vom 15.8.2019 – 111 ZR 18/19 Rd. 64 juris). Um die Beeinträchtigung des Eigentums geht es vorliegend bei Lichte betrachtet aber nicht. Die Klägerin reklamiert im Kern entgangene Erwerbs- und Betriebsaussichten in ihrem Handwerk. Das stellt gerade noch keine verfestigte Eigentumsposition dar. Insbesondere wird über dieses Rechtsinstitut kein Schutz dahingehend gewährt, dass sich – wie im Streitfall – die allgemeinen Verhältnisse, unter denen der Gewerbebetrieb tätig ist, zu dessen Nachteil verändern (Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 21 Rd. 31b). Im Übrigen beinhalten die § 56 Abs. 4, Abs. 12 IfSG spezialgesetzliche Ausprägungen der besagten richterrechtlich entwickelten Grundsätze zum enteignungsgleichen Eingriff. Ein Rückgriff auf die von der Klägerin bemühten verfassungsrechtlichen Entschädigungsgrundsätze dürfte deshalb ohnehin nicht in Betracht kommen (ähnlich MüKo-BGB, 8. Aufl., vor § 903 BGB Rd. 113).

BB-Kommentar

Die Frist von drei bzw. zwölf Monaten ab Tätigkeitseinstellung nach § 56 Abs. 11 IfSG ist als sicherster Weg zur Wahrung aller Optionen auf Entschädigung zu beachten

PROBLEM

Bei der Entscheidung handelt es sich um die – soweit ersichtlich – erste gerichtliche Entscheidung zu der Frage, ob die in allen Bundesländern zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordneten allgemeinen Betriebsschließungen großer Teile des Einzelhandels und einer Vielzahl von anderen Branchen Entschädigungsansprüche begründen – und das auch noch im Eilrechtsschutz.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Kammer hat Eilrechtsschutz vorrangig mangels Verfügungsgrundes abgelehnt und dabei klargestellt, dass auch die Vorschusspflicht des Landes für Entschädigungen, die gem. § 56 Abs. 12 IfSG nicht als Ermessens-, sondern als Mussvorschrift ausgestaltet ist, den erforderlichen Verfügungsgrund nicht zu ersetzen oder fingieren vermag. Eine die Dringlichkeit begründende Notlage bestand aus Sicht der Kammer vor allem wegen der bereits gewährten Soforthilfe von 9000 Euro nicht. Dafür sprach sicherlich, dass die Soforthilfe hier sogar zu einem Überschuss geführt hatte, wenn man die Weiterbezahlung der vier 450 Euro Mitarbeiter aus den Personalkosten von monatlich 7300 Euro herausrechnet. Ganz nach-

vollziehbar ist diese Berechnung allerdings nicht. § 56 Abs. 5 IfSG schreibt immerhin die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber als Arbeitnehmerentschädigung nach § 56 Abs. 1, 3 S. 1 IfSG vor, wenn ein Tätigkeitsverbot besteht und der Arbeitgeber hierfür eine Erstattung vom Land begehren will. Deshalb kann eine eher pointenhafte Argumentation über „noble Motive“, für die man sich beim Land nicht „schadlos halten“ solle, nicht ohne weiteres überzeugen. Gleichwohl erscheint ein Verfügungsgrund in dieser Konstellation in der Tat fraglich. Dafür wären jedenfalls Darlegungen nicht nur zu den Betriebsausgaben erforderlich gewesen, sondern auch zur Höhe des Verdienstaufschlags und des akuten Bedarfs für den Lebensunterhalt der Klägerin im Sinne einer dringend abhilfebedürftigen existenziellen Notlage.

Etwas weniger dezidiert, nämlich nur „prima facie“, hat die Kammer den geltend gemachten Verfügungsanspruch mit einigen Hilferwägungen abgelehnt. Angesichts der überwiegend erst Mitte März angeordneten allgemeinen Betriebsschließungen ist die Fachdiskussion zu möglichen Anspruchsgrundlagen für Entschädigungen gerade erst ins Rollen gekommen – und es werden durchaus unterschiedliche Ansichten vertreten:

So wird entgegen der hier besprochenen Entscheidung in der aktuellen Verwaltungsrechtsprechung bspw. „Ansteckungsverdacht“ zum Zwecke der Rechtsfertigung der allgemeinen Betriebsschließungen bejaht, weil „an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist“ (VG Freiburg i. Breisgau, 25.3.2010 – 4 K 1246/20, Rn. 18, COVuR 2020, 156). Von daher ist es durchaus denkbar, dass

Gerichte am Ende des Tages zu der Auffassung gelangen, dass § 56 IfSG nicht nur analog, sondern doch unmittelbar anwendbar ist. Bei derart einschneidenden Maßnahmen wie Betriebsschließungen können jedenfalls keine unterschiedlichen Maßstäbe für die Auslegung ein und desselben Tatbestandsmerkmals „Ansteckungsgefahr“ gelten, wenn es dann später um die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung geht (vgl. *Hund-von Hagen/Wichert*, Das Grundeigentum, 2020, S. 593f.).

Auch die Gründe für die Ablehnungen einer analogen Anwendung des § 56 IfSG müssen bei näherer Hinsicht nicht überzeugen. Richtig ist zwar, dass die Soforthilfemaßnahmen für Selbständige auf Bundes- und Landesebene in einigen Fällen wirtschaftliche Lücken schließen werden. Das hat aber nichts mit der Frage zu tun, ob dadurch eine gesetzliche Regelungslücke geschlossen wurde. Nach den einschlägigen Regelungen sind die in Frage stehenden Soforthilfemaßnahmen jedenfalls nicht als Verdienstausfallentschädigung gedacht; vielmehr sind sie nur bei Liquiditätseingipfen u.a. für Betriebsausgaben zu beanspruchen (BMWi und BMF v. 23.3.2020, Eckpunkte Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile [Abruf: 3.6.2020]). Die Entscheidung befasst sich in diesem Zusammenhang allerdings nicht mit der gesetzlichen Garantie auf Entschädigung von Verdienstausfall nach § 56 Abs. 2 u. 3 S. 4 IfSG, sondern ausschließlich mit der Entschädigung für Betriebsausgaben nach Abs. 4 S. 2 dieser Vorschrift. Unabhängig hiervon sind die Soforthilfen auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz anzurechnen (vgl. bspw. Richtlinie des Landes Hessen zum Soforthilfeprogramm v. 23.3.2020 Ziff. 2.7, https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/richtlinie_soforthilfe_corona_in_hessen_0.pdf, Abruf: 23.3.2020). Von der Schließung einer Regelungslücke durch die in Frage stehenden Soforthilfeprogramme kann also nicht die Rede sein. Im Gegenteil, die Programme setzen Entschädigungszahlungen für die Betriebsschließungen nach dem IfSG weiterhin voraus.

Entgegen der Auffassung des LG Heilbronn erfordert eine Entschädigung für Nichtstörer nach § 55 PolG BW nicht zwingend eine „individuelle“ Maßnahme. § 55 PolG BW erfasst ausdrücklich Maßnahmen nach § 9 PolG BW und diese Vorschrift ermächtigt eben auch zu „generellen“ Maßnahmen (VGH Mannheim, 25.10.2012 – 1 S 1401/11, Rn. 10f., 92, BeckRS 59495). Nach den Gesetzesmaterialien kann im Übrigen nicht davon ausgegangen werden, dass die Regelungen des IfSG in diesem Punkt abschließend sein sollten (vgl. *Hund-von Hagen/Wichert*, Das Grundeigentum, 2020, S. 593, S. 596f. m.w.N.). Damit kommen weiterhin auch die in den unterschiedlichen Polizeigesetzen der Länder geregelten Entschädigungsansprüche für Nichtstörer als Anspruchsgrundlage für die von den Betriebsschließungen geschädigten Geschäftsinhabern in Betracht (vgl. *Hund-von Hagen/Wichert*, Das Grundeigentum, 2020, S. 593, S. 597 m.w.N.).

Mit den Voraussetzungen der richterrechtlich anerkannten Rechtsinstitute des enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs in den „ein-

gerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ befassen sich die Entscheidungsgründe nicht näher. Der dort erwähnten Fundstelle (BGH, 15.8.2019 – III ZR 18/19, Rn. 64, NVwZ 2020, 90) liegt der Fall einer beamtenrechtlich begründeten Amtshaftungsklage zugrunde. Demgegenüber ist in ständiger BGH-Rechtsprechung anerkannt, dass die gesamte Erscheinungsform des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs geschützt ist einschließlich der besonderen Lage, des sog. „Kontakts nach außen“, und dementsprechend auch Entschädigungsansprüche nach den Rechtsinstituten des enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs begründet sein können (BGH, 10.11.1977 – III ZR 157/75, NJW 1978, 373; *Geigel*, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap. 21, Rn. 31a). Vorliegend ging es überdies nicht bloß um Straßenbauarbeiten. Die nach den Landesverordnungen verfügten Betriebsschließungen und Betretungsverbote stellen die ersichtlich schärfste Form eines Eingriffs in das Recht auf „Kontakt nach außen“ der betroffenen Betriebe dar (BGH, 10.11.1977 – III ZR 157/75, NJW 1978, 373, insbes. auch zur Verletzung des Rechts auf „Kontakt nach außen“ eines Friseursalons (nur) durch Straßenbauarbeiten). Eine Entschädigung auf der Grundlage der Rechtsinstitute des enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs dürften vor allem dann zu erwägen sein, wenn man Entschädigungsansprüche weder nach dem IfSG selbst noch unter Beachtung des Gebots der verfassungskonformen Auslegung oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen – wie bspw. nach dem § 55 PolG BW – für einschlägig hielte (so auch und zu den weiteren Voraussetzungen *Hund-von Hagen/Wichert*, Das Grundeigentum, 2020, S. 593 ff., *Antweiler*, NVwZ 2020, 584 ff.; *Schmidt/Winter/Thürk*, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 17 Entschädigungsansprüche, Rn. 69; a.A. *Reschke*, DÖV 2020, 423, 429; *Stöß/Putzer*, NJW 2020, 1465).

PRAXISFOLGEN

Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG für Einbußen aufgrund der durch die Landesverordnungen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie verordneten Betriebsschließungen sind trotz der Entscheidung des LG Heilbronn weiterhin in Betracht zu ziehen. Anderenfalls sind auch Entschädigungsansprüche nach anderen Anspruchsgrundlagen vertretbar. Gleichwohl sollte die Frist von drei Monaten (§ 56 Abs. 11 IfSG i.d.F. bis zum 22.5.2020) bzw. zwölf Monaten (§ 56 Abs. 11 IfSG n.F.) ab Tätigkeits-einstellung als sicherster Weg zur Wahrung aller Optionen auf Entschädigung beachtet werden.

Joachim Hund-von Hagen, D.E.A. (Paris II), ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Steuerrecht bei aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Frankfurt am Main/Berlin. Außerdem ist er national und international als Wirtschaftsmediator (Commercial Mediator, Academy of Experts, London) tätig.

